

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für ein Darlehen an die zb Zentralbahn AG zur Finanzierung von Investitionen auf der Strecke Hergiswil–Engelberg für die Jahre 2013 bis 2016

vom 24. Oktober 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002² sowie Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der zb Zentralbahn AG wird an die Bruttoinvestitionen auf der Strecke Hergiswil–Engelberg von Fr. 31 354 050.– in den Jahren 2013 bis 2016 ein Darlehen (ohne Abgeltung Betrieb und Abgeltung Abschreibungen) von höchstens Fr. 1 167 407.– zugesichert.
Das Darlehen ist unverzinslich und nach den Bedingungen des Bundes rückzahlbar.
2. Das Darlehen wird unter der Bedingung gewährt, dass auch der Bund und der Kanton Nidwalden die gesetzlich vorgesehenen Anteile leisten.
3. Die Einwohnergemeinde Engelberg wird zur Leistung eines Anteils von 15 Prozent an das Darlehen des Kantons verpflichtet.
4. Der Verwendung der Restmittel aus der Endabrechnung des Tunnels Engelberg für weitere Investitionen in die Infrastruktur auf der Strecke Hergiswil–Engelberg ausserhalb der Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 wird zugestimmt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Leistungsvereinbarung mit der zb Zentralbahn AG und wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 24. Oktober 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Wyrsch
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 772.1

³ GDB 610.1